



Hafenordnung und Hafentarif

Hafenwart SWG: 0176/19771-270

Sekr. Tel.-Nr. 04124/936-101

E-Mail: info@stw-glueckstadt.de

www.stadtwerke-glueckstadt.de

Bahnhofstraße 1, 25348 Glückstadt

1. Im Glückstädter Binnenhafen hat die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) Gültigkeit.

Die Hafenordnung gilt für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen und aller sonstigen Anlagen im Hafen. Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Die Hafenordnung ist für jede Person, die die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, verbindlich.

Die längere Benutzung des Binnenhafens und der -anlagen von mehr als 5 Stunden unterliegt der Anmeldepflicht. Über die Dauer entscheidet der Hafentreiber nach billigem Ermessen.

Den Anordnungen der Beauftragten des Hafentreibers ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Die Benutzung der Hafenanlagen kann jedoch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte kann untersagt werden, wenn dies zum Schutz der Hafenanlagen notwendig ist.

Alle Besucher des Binnenhafens haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffahrtsstraßenordnung und für den Straßenverkehr die Straßenverkehrsordnung.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr:

- Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Binnenhafen beträgt 3 Knoten (zu Wasser);
- Ablegende und auslaufende Schiffe haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden
- Segelnde Kleinboote (Jollen, Optimisten etc.) müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen
- Schiffe sind nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu vertäuen
- Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlingeln noch auf der Wasserfläche einengen

Alle Gastlieger*Innen haben sich beim Hafenwart der SWG an- und abzumelden. Dies kann auch zu den Geschäftszeiten telefonisch oder per E-Mail mit Nennung der abrechnungsrelevanten Daten (Schiffsname, Liegezeit, Schiffslänge u.a.) erfolgen. Kontaktdaten siehe oben.

Die Bezahlung erfolgt an den Hafenwart der SWG in bar oder auf Rechnung über einen Vertrag bei längerer Liegezeit (über eine Woche hinaus) vorab.



2. Freizeitschiffe (Sportboote und Traditionsschiffe)

Der Binnenhafen dient neben der gewerblichen Nutzung dem Tourismus. Die Liegeplätze am Südkai und der westliche Teil des Nordkais sind an die Seglervereinigung Glückstadt (SVG) vermietet. Liegeplatzinteressenten melden sich bitte dort beim Hafewart unter Tel.-Nr. 0173 8061267.

Freizeitschiffe u. Traditionsschiffe, sowie Schiffe von Vereinen oder Stiftungen müssen eine Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung haben, bei der Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten mitversichert sind.

Dauerliegeplätze sind grundsätzlich jährlich neu zu vereinbaren und werden vom Hafendienstleister nach freiem Ermessen genehmigt. Die Genehmigung, auch im wiederholten Falle, schließt einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Dauerliegeplatz aus. Die Entgelte hierfür legt der Hafendienstleister nach freiem Ermessen fest.

Bei eingetragenen Traditionsschiffen oder Schiffen, die einer Stiftung oder eines Vereins angehören wird auf vorherige und schriftliche Anfrage bei längerer Liegezeit im Binnenhafen ein Nachlass von 50 % gewährt. Kontaktdaten siehe oben.

Sollte es sich um Schiffe handeln, die nicht als Traditionsschiff eingetragen sind oder einer Stiftung oder eines Vereins angehören, sondern voll gewerblich genutzt werden, liegt es im Ermessen des Hafendienstleiters die Gebühr für die Liegezeit festzusetzen.

Liegegebühren (Schiffslänge (LüA), Tagesliegesatz, Sportboote)

Art	Größe	Preis
Jugendkutter		10,00 EUR
Sportboote	bis 8,99m LüA	12,00 EUR
Sportboote	9,00m bis 10,99m LüA	17,00 EUR
Sportboote	11,00m bis 13,99m LüA	22,00 EUR
Sportboote	je angefangenen Meter Mehrlänge zzgl.	5,00 EUR

Die Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Katamarane zahlen das 1,5fache Binnenhafenliegegeld der entsprechenden Schiffslänge. Schiffslängen werden auf volle Meter kaufmännisch gerundet. Schiffe, die tagsüber länger als 5 Stunden festmachen oder ab 16:00 Uhr einen Liegeplatz einnehmen, bezahlen das jeweilige Liegegeld.

Die Strom- und Wasserversorgung wird nach Bedarf hergestellt.

Der Strom- und Wasserbezug (max. 1 m³) ist im Liegegeld enthalten. Die Stromlieferung ist mit max. 4 A abgesichert. Ein höherer Strombedarf (Absicherung) kann auf Kosten des Nutzers bereitgestellt werden und wird gesondert abgerechnet.



3. Liegegebührenbefreiung

Über die Befreiung von Gebühren anlässlich von Sonderveranstaltungen (z. B. Gaffelsegler-treffen, Matjeswochen usw.) entscheidet der Hafenerbetreiber nach billigem Ermessen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Schiffsführer*Innen haften den Stadtwerken Glückstadt gegenüber für jeden Schaden, der dieser im Zusammenhang mit der Führung des Bootes/Schiffes entsteht. Sie stellen damit die Stadtwerke und deren Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Für die zu entrichtenden Entgelte haften die Schiffseigentümerinnen und Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch den Hafenerbetreiber nach bestem Wissen geschätzt.

Der Binnenhafen und die Binnenhafenanlagen sind in sauberen Zustand zu halten.

Das dauerhafte Wohnen im Binnenhafen ist grundsätzlich nicht gestattet und wird nur im Einzelfall gesondert beschieden. Seitens des Hafenerbetriebs wird von einem dauerhaften Wohnen ab 19 Kalendertagen des Aufenthaltes ausgegangen. Vorab ist eine Freigabe der Hafenerbehörde (Stadtverwaltung Glückstadt) erforderlich. Hierfür hält diese ein entsprechendes Formular vor. Interessenten können sich auch direkt bei der Stadtverwaltung bzw. Hafenerbehörde melden. Kontaktdaten siehe www.glueckstadt.de.

Der dazu einzureichende Vertrag ist schriftlich, 14 Tage vor Beginn des Liegebegehrens über den Hafenerbetreiber den Stadtwerken vorzulegen. Die Hafenerbehörde (Stadtverwaltung Glückstadt) erhält hiervon vor Unterzeichnung eine Kopie zur Freigabe.

Ein Nachweis über eine abgeschlossene und für den Liegezeitraum gültige Haftpflicht-, Bergeversicherung inkl. Wrackentsorgung sind dem Vertrag hinzuzufügen.

Ein funktionstüchtiger Fäkalientank muss vorhanden sein. Die für den Liegezeitraum erforderlichen Entsorgungsnachweise sind dem Hafenerbetreiber mindestens alle 6 Monate nachzuweisen.

Eine aktuelle Fassung der Hafenerordnung ist Bestandteil der erfolgten Genehmigung/des Vertrages.

Verboten sind das Ankern, Baden, Surfen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf schwimmenden Anlagen und die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Verunreinigungen in das Hafengewässer.

Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm ist zu unterlassen, insbesondere während der Nachtzeit (22 Uhr bis 7 Uhr).

Ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge, Marineschiffe, oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge müssen zusätzlich zu den unter 2. genannten Versicherungen ein Schwimmfähigkeitsattest eines anerkannten Sachverständigen haben.

Verstöße gegen die Hafenerordnung können mit einer Fristsetzung zum Verlassen des Binnenhafengebietes geahndet werden.

Die Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.



5. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen auf der Wasserfläche des Binnenhafens (z. B. Matjeswochen) sollten die dort im Veranstaltungsbereich liegenden Schiffe eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von den jeweiligen Schiffseignern oder Schiffsführern an einen vom Hafewart vorher festgelegten anderen Liegeplatz verholt werden. Eine Woche nach der Veranstaltung können dann die Schiffe wieder an ihren alten Liegeplatz verholt werden.

Der Schiffsführer bzw. Eigner werden über die Veranstaltung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn über die bevorstehende Veranstaltung vom Hafewart informiert. Sollte das nicht geschehen und die Schiffe werden vorher nicht verholt, so wird dieses von Fachpersonal vorgenommen und dem Eigner in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Hafensbetreibers

Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet der Hafensbetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Hafensbetreiber übernimmt keine Haftung für Güter oder für Schäden an diesen Gütern, welche im Hafengebiet gelagert werden; es sei denn, er bzw. seine Bediensteten haben die Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Der Hafensbetreiber übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, sie bzw. ihre Bediensteten handeln vorsätzlich oder grobfahrlässig.

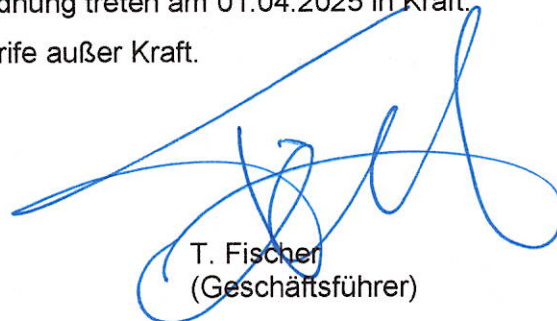
Der Hafensbetreiber haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, z. B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben usw., Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser). Er haftet auch nicht für die Angabe der Öffnungszeiten des Sperrwerkes.

Schäden, die dem Hafensbetreiber zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich dem Hafensbetreiber zu melden.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Tarife und die Hafensordnung treten am 01.04.2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife außer Kraft.

Glückstadt, 31.03.2025



T. Fischer
(Geschäftsführer)